

Arbeitslos – was tun?

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die deutsche Arbeitslosenversicherung ein. Wenn Grenzgänger*innen arbeitslos werden, unterliegen sie nach den derzeit geltenden europäischen Vorschriften allerdings nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen.¹

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind. Dabei werden Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in einem anderen EU-/EFTA-Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Damit die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die deutsche Arbeitslosenkasse (und ggf. anderer EU-/EFTA-Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden können, benötigen Grenzgänger*innen das Formular (PD) U1 (portable document unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie das Formular PD U1 beantragen. Das PD U1 bescheinigt, dass Sie in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Download des PD U1-Antrags unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba022880.pdf

Dazu füllen Sie das Antragsformular aus und tragen alle relevanten deutschen Zeiten (z.B. Beschäftigung, Krankengeld-Bezug, Elternzeiten, etc.) der letzten Jahre ein und senden es unterschrieben an die Arbeitsagentur Ihres letzten Beschäftigungsorts. Die Arbeitsagentur kümmert sich dann um die erforderlichen Nachweise und schickt Ihnen das PD-U1-Formular per Post zu.

Unabhängig davon, ob das PD-U1-Formular vorliegt oder nicht, sollten Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) online als arbeitslos registrieren: <https://www.francetravail.fr/accueil/> → „M'inscrire / Me réinscrire“. Dann erhalten Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld und einen Beratungstermin bei *France Travail*.

Um Leistungen von *France Travail* zu beziehen, brauchen Sie eine französische Sozialversicherungsnummer. Diese haben Sie bereits dann, wenn Sie auch bei der französischen Krankenkasse *CPAM* (*Caisse Primaire d'Assurance Maladie*) als Grenzgänger*in registriert waren.²

In Frankreich bekommen Sie längstens 882 Tage bzw. 27 Monate Arbeitslosengeld, abhängig von der Beschäftigungsdauer und dem Lebensalter. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine längere Bezugsdauer; weitere Informationen auf:

<https://www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/essentiel-a-savoir-sur-lalocat.html>.

***France Travail* zahlt aber nur dann Leistungen, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verloren haben.**

Wenn Sie selbst gekündigt haben, einen Aufhebungsvertrag oder eine „Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen“ unterschrieben haben, erhalten Sie in der Regel keine Leistungen. Weitere Informationen finden Sie auch in unserem **Info-Blatt „ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland!“**: https://www.eures-t-oberrhein.eu/fileadmin/user_upload/Downloads/de/F_D_Achtung_Aufhebungsvertrag_2024.pdf

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (November 2024).**

² Hinweis: Der einfachste Weg zur französischen Sozialversicherungsnummer ist, wenn Sie das Formular S1 bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen, solange Sie noch Grenzgänger*in sind. Das Formular S1 reichen Sie dann bei der für Ihren Wohnort zuständigen CPAM ein und erhalten daraufhin Ihre französische Sozialversicherungsnummer.



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.

Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 11/2024**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der Europäischen Union

